



## **Vereinbarung betreffend den Übertritt von Schülerinnen und Schülern zwischen der Minerva Volksschule und den Schulen des Kantons Basel-Stadt für die Schuljahre 2019/20 – 2022/23**

Die **Leitung Mittelschulen und Berufsbildung** des Kantons Basel-Stadt, im Folgenden Leitung Mittelschulen und Berufsbildung genannt, vertreten durch Herrn Ulrich Maier, Leiter Mittelschulen und Berufsbildung, und Herrn René Diesch, stellvertretender Leiter Mittelschulen und Berufsbildung,

und

die **Minerva Schulen Basel AG**, im Folgenden Minerva genannt, vertreten durch Herrn Christian Rütli, Gesamtschulleiter, und Herrn Marc Tschann, Unternehmensleiter

vereinbaren gestützt auf § 58 Abs. 5 des Schulgesetzes vom 4. April 1929 was folgt:

### **1. Gegenstand**

Die vorliegende Übertrittsvereinbarung regelt die Voraussetzungen für den Übertritt von Schülerinnen und Schülern aus der Minerva Sekundarschule Niveau P und Niveau E nach Abschluss des 11. Schuljahres (staatliche Zählweise inkl. der beiden Kindergartenjahre) in eine weiterführende Schule des Kantons Basel-Stadt sowie den Übertritt von Schülerinnen und Schülern im 11. Schuljahr von den staatlichen Schulen in die Minerva.

### **2. Ausgestaltung des 11. Schuljahres**

Die Minerva richtet sich in den Kernfächern Deutsch, Mathematik, Natur/Technik (in der Minerva Niveau P Science, in der Minerva Niveau E Naturkunde genannt, bestehend aus den Inhalten der Fächer Biologie, Chemie und Physik), Räume/Zeiten/Gesellschaften (in der Minerva Niveau P bestehend aus den Einzelfächern Geografie und History, in der Minerva Niveau E Mensch und Gesellschaft genannt), Französisch und Englisch nach dem Lehrplan des Kantons Basel-Stadt mit den darin enthaltenen Grundansprüchen. In der Minerva werden somit im 11. Schuljahr die vergleichbaren Fachbereiche und Fächer wie in der 3. Klasse der staatlichen Sekundarschule unterrichtet.

Das Fach Englisch wird in der Minerva jeweils in drei Levels unterrichtet:

- a) Im Niveau P im Level 3 (B1, entspricht dem Niveau in den staatlichen Schulen), im Level 2 (B2) und im Level 1 (Muttersprache Englisch, mind. C1).
- b) Im Niveau E im Level 3 (A2, entspricht dem Niveau in den staatlichen Schulen), im Level 2 (A2.2) und Level 1 (B1+).

Die Englisch-Zeugnisnote kann im Niveau P im Level 2 mit dem Faktor 1,1, im Niveau P im Level 1 und im Niveau E im Level 1 mit dem Faktor 1,2 multipliziert werden. Im Übertrittszeugnis wird

die gerundete Note eingetragen. Maximal kann die Note 6 als Zeugnisnote für das Fach Englisch in das Übertrittszeugnis eingetragen werden.

Unterricht in weiteren Fächern ist möglich.

### 3. Leistungsbeurteilung und Übertritt

Für die Leistungsbeurteilung sowie den Übertritt in eine weiterführende Schule gelten die §§ 19–33 und 65–70 der Schullaufbahnverordnung des Kantons Basel-Stadt sinngemäss (siehe Anhang 1) wie folgt:

a) Es werden *zwei Übertrittszeugnisse* ausgestellt. Diese werden spätestens an dem Termin abgegeben, an dem auch die Schülerinnen und Schüler der staatlichen Schulen des Kantons Basel-Stadt die Semesterzeugnisse erhalten (1. Semesterzeugnis: Mitte Januar; 2. Semesterzeugnis: 2 Wochen vor den Sommerferien).

b) Die Leistungen in den Fachbereichen und Fächern werden mit den *Noten* 6-1 und den dazwischenliegenden halben Noten beurteilt.

c) Das *Gewicht eines einzelnen Beurteilungsbelegs* für die Beurteilung der Sachkompetenz in einem Fachbereich oder Fach muss kleiner sein als 50%.

d) Für die *Übertrittsberechtigung* gilt:

da) In das Gymnasium (sowie in die FMS, WMS, IMS und BM) können die Schülerinnen und Schüler übertreten, welche das 11. Schuljahr wie folgt abgeschlossen haben:

daa) der Durchschnitt der Zeugnisnoten in allen Pflicht- und Wahlpflichtfächern ergibt:

daaa) für Schülerinnen und Schüler des Niveaus P mindestens 4,0;

daab) für Schülerinnen und Schüler des Niveaus E mindestens 5,0;

und

dab) die Summe der doppelt gezählten Zeugnisnoten in den Fächern Deutsch und Mathematik und der einfach gezählten Zeugnisnoten in den Fächern Science (P-Niveau) bzw. Naturkunde (E-Niveau), Französisch und Englisch sowie für das Niveau P den einfach gezählten gerundeten Durchschnitt der Zeugnisnoten in den Fächern Geografie und Geschichte und für das Niveau E die einfach gezählte Zeugnisnote des Fachbereichs Mensch und Gesellschaft ergibt:

daba) für Schülerinnen und Schüler des Niveaus P mindestens den Wert 34 ( $(2 \cdot D + 2 \cdot M + Sc + (Gg + Gs) / 2 + F + E) \geq 34$ );

dabb) für Schülerinnen und Schüler des Niveaus E mindestens den Wert 40

( $2 \cdot D + 2 \cdot M + NaK + MuG + F + E \geq 40$ ).

db) In die FMS, IMS, WMS und BM können die Schülerinnen und Schüler übertreten, welche das 11. Schuljahr wie folgt abgeschlossen haben:

dba) der Durchschnitt der Zeugnisnoten in allen Pflicht- und Wahlpflichtfächern ergibt:

dbaa) für Schülerinnen und Schüler des Niveaus P mindestens 4,0;

dbab) für Schülerinnen und Schüler des Niveaus E mindestens 4,5;

und

dbb) die Summe der doppelt gezählten Zeugnisnoten in den Fächern Deutsch und Mathematik und der einfach gezählten Zeugnisnoten in den Fächern Science (P-Niveau) bzw. Naturkunde (E-Niveau), Französisch und Englisch sowie für das Niveau P den einfach gezählten gerundeten Durchschnitt der Zeugnisnoten in den Fächern Geografie und Geschichte und für das Niveau E die einfach gezählte Zeugnisnote des Fachbereichs Mensch und Gesellschaft ergibt:

dbba) für Schülerinnen und Schüler des Niveaus P mindestens den Wert 32

( $2 \cdot D + 2 \cdot M + Sc + (Gg + Gs) / 2 + F + E \geq 32$ );

dbbb) für Schülerinnen und Schüler des Niveaus E mindestens den Wert 36

( $2 \cdot D + 2 \cdot M + NaK + MuG + F + E \geq 36$ ).

e) Die Schülerinnen und Schüler werden wie folgt aufgenommen:

ea) In das *Gymnasium und die FMS provisorisch oder definitiv*: Wenn die Schülerinnen und Schüler in einem der beiden Semesterzeugnisse die Berechtigung für den Übertritt gemäss lit. da oder db erreichen, werden sie *provisorisch* in die betreffende weiterführende Schule aufgenommen. Wenn die Schülerinnen und Schüler in beiden Semesterzeugnissen die Berechtigung für den Übertritt gemäss lit. da oder db erreichen, werden sie *definitiv* in die betreffende weiterführende Schule aufgenommen.

eb) In die *IMS, WMS und BM definitiv*: Wenn die Schülerinnen und Schüler in einem der beiden Zeugnisse des 11. Schuljahres die Berechtigung für den Übertritt gemäss lit. da oder db erreichen. Für die Aufnahme in die IMS muss zusätzlich erfolgreich eine Eignungsabklärung absolviert werden.

f) Die Schülerinnen und Schüler der Minerva, die ihren Wohnsitz im Kanton Basel-Stadt haben und die die Berechtigung für die gewünschte weiterführende Schule nicht erreicht haben, können nach erfolgreicher Absolvierung der *freiwilligen Aufnahmeprüfung* des Kantons Basel-Stadt provisorisch in das Gymnasium und die FMS sowie definitiv in die IMS, WMS und BM aufgenommen werden. Für die Aufnahme in die IMS muss zusätzlich erfolgreich eine Eignungsabklärung absolviert werden. Die freiwillige Aufnahmeprüfung findet jeweils zwischen den Faschnachts- und Sportferien und den Frühjahrsferien statt. Die Anmeldung zur freiwilligen Aufnahmeprüfung erfolgt gleichzeitig mit der Anmeldung zu den weiterführenden Schulen (Ziff. 4).

#### **4. Anmeldung**

Die Schülerinnen und Schüler der Minerva melden sich in analoger Weise nach § 6 SLV (siehe Anhang 1) für die weiterführenden Schulen des Kantons Basel-Stadt an.

#### **5. Schülerinnen und Schüler mit ausserkantonalem Wohnsitz**

Bei Schülerinnen und Schülern mit einem ausserkantonalen Wohnsitz gelten die Aufnahmevoraussetzungen ihres Wohnsitzkantons. Für die Finanzierung durch den Wohnsitzkanton muss eine Kostengutsprache beim Wohnsitzkanton beantragt werden. Ausserkantonale Schülerinnen und Schüler müssen deshalb die Voraussetzungen für die Aufnahme und eine Kostenübernahme bei ihrem Wohnsitzkanton abklären.

#### **6. Übertritte im 11. Schuljahr in die Minerva**

Schülerinnen und Schüler, die im 11. Schuljahr von der Sekundarschule des Kantons Basel-Stadt in die Minerva übertreten, werden von der Minerva in den gleichen Leistungszug aufgenommen wie sie in den staatlichen Schulen gewesen wären.

#### **7. Informationspflichten**

Die Minerva informiert ihre Schülerinnen und Schüler und deren Erziehungsberechtigte rechtzeitig über die Anmeldeverfahren nach Ziff. 3 lit. f) und Ziff. 4 sowie über die Kostenübernahme nach Ziff. 5 dieser Vereinbarung.

Die Leitung Mittelschulen und Berufsbildung informiert die Minerva rechtzeitig über Änderungen bei den Anmeldeverfahren.

## 8. Evaluation

Die vorliegende Vereinbarung wird aufgrund des Schulerfolgs der übergetretenen Schülerinnen und Schüler evaluiert.

## 9. Inkrafttreten und Geltungsdauer

Die Vereinbarung tritt rückwirkend auf Beginn des Schuljahres 2019/20 in Kraft und gilt bis zum Ende des Schuljahrs 2022/23.

## 10. Änderungen

Spätere Gesetzes- und/oder Verordnungsänderungen gehen dieser Vereinbarung vor.

Diese Vereinbarung wird in zwei Exemplaren zuhanden der Parteien ausgefertigt und unterzeichnet.

Basel, 20. Dezember 2019

Ulrich Maier  
Leiter Mittelschulen und Berufsbildung

René Diesch  
Stv. Leiter Mittelschulen und Berufsbildung

Christian Rütli  
Gesamtschulleiter

Marc Tschann  
Unternehmensleiter

Anhänge:

- Auszug aus der Schullaufbahnverordnung vom 11. September 2012 (Stand: 12. August 2019; Anhang 1)
- Zeugnisformulare der 3. Sekundarschulklasse (Anhang 2)

## Anhang: Auszug aus der Schullaufbahnverordnung vom 11. September 2012 (SG 410.700) Stand: 12. August 2019

### § 6. Anmeldung für die weiterführenden Schulen und die Brückenangebote

<sup>1</sup> Die Schülerinnen und Schüler sind nach dem ersten Semester des 11. Schuljahres durch ihre Erziehungsberechtigten für die weiterführenden Schulen anzumelden, die sie bei einer entsprechenden Berechtigung besuchen möchten.

<sup>2</sup> Für die Anmeldung zur lehrbegleitenden Ausbildung der BM (BM 1) bedarf es der Zustimmung des zuständigen Lehrbetriebs.

<sup>3</sup> Die Schülerinnen und Schüler können sich bei dem Brückenangebot gemäss Anhang II zu dieser Verordnung anmelden, für das sie eine bedarfsgerechte Zuweisung der zuständigen Lehrperson oder der Triagestelle des Kantons Basel-Stadt haben. Die Anmeldung erfolgt in Form einer Bewerbung bei der zuständigen Schulleitung.

<sup>4</sup> Die Leitung Mittelschulen und Berufsbildung setzt die Termine für die Anmeldung fest. Schülerinnen und Schüler, die während des Schuljahres zuziehen, haben sich unverzüglich anzumelden.

### § 7. Nachträgliche Anmeldung für die weiterführenden Schulen

<sup>1</sup> Für Schülerinnen und Schüler, die nach Ablauf der Anmeldefrist für eine weiterführende Schule angemeldet werden, wird eine Warteliste geführt.

a) (...)

b) (...)

<sup>2</sup> Schülerinnen und Schüler von der Warteliste können in die weiterführende Schule nur aufgenommen werden, wenn die Aufnahmevoraussetzungen erfüllt sind und einer Aufnahme nicht schulorganisatorische Gründe entgegenstehen.

(...)

## III. BEURTEILUNG

### 4. Allgemeines

#### § 19. Beurteilungsinhalt

<sup>1</sup> Schülerinnen und Schüler werden in Bezug auf:

- a) die Sachkompetenz beurteilt;
- b) die Selbst- und Sozialkompetenz eingeschätzt.

<sup>2</sup> Mit der Beurteilung in der Sachkompetenz:

- a) wird der Lernzuwachs der einzelnen Schülerinnen und Schüler festgestellt;
- b) werden die Lernergebnisse der Schülerinnen und Schüler mit den vorgegebenen Lernzielen des Lehrplans verglichen.

#### § 20. Anforderungen an die Beurteilung

<sup>1</sup> Die Beurteilung muss sich an sachlichen Kriterien ausrichten sowie nachvollziehbar sein.

### 5. Leistungserhebungen in der Sachkompetenz

#### § 21. Leistungserhebungen

<sup>1</sup> Die Leistungen der Schülerinnen und Schüler in Bezug auf die Sachkompetenz werden ab dem 3. Schuljahr insbesondere durch schriftliche und mündliche Prüfungen, durch schriftliche, gestalterische und praktische Arbeiten und durch mündliche Beiträge erhoben.

<sup>2</sup> Die Leistungserhebung kann einzeln oder in Gruppen durchgeführt werden.

<sup>3</sup> Die Lehrperson informiert die Schülerinnen und Schüler rechtzeitig über die Lernziele, die Form der Leistungserhebung und die Kriterien der Beurteilung.

<sup>4</sup> Die Leistungserhebungen werden datiert und in Worten, mit Prädikaten, Noten (ab dem 7. Schuljahr) oder einer anderen Bewertungsform beurteilt. Die in dieser Form dokumentierten Leistungserhebungen gelten als Belege für die Beurteilung der Sachkompetenz nach § 30.

<sup>5</sup> Die datierten und beurteilten Leistungserhebungen werden den Schülerinnen und Schülern abgegeben.

#### § 22. Fernbleiben von Leistungserhebungen

<sup>1</sup> Bleiben Schülerinnen und Schüler einer Leistungserhebung fern, so haben die Erziehungsberechtigten innerhalb von acht Kalendertagen nach der Leistungserhebung den Lehrpersonen und in der BM zusätzlich den Berufsbildnerinnen und -bildnern das Fernbleiben schriftlich zu begründen.

<sup>2</sup> Die Schülerinnen und Schüler haben die Leistungserhebung an einem neu angesetzten Termin zu wiederholen. Ausnahmen hiervon sind nur möglich beim Fernbleiben infolge Krankheit, Unfall oder sonstiger wichtiger Gründe.

<sup>3</sup> Bleiben in der Sekundarschule oder in den weiterführenden Schulen Schülerinnen und Schüler ohne wichtigen Grund dem Wiederholungstermin fern, so wird die Note 1 gesetzt.

#### § 23. Unredlichkeiten bei Leistungserhebungen

<sup>1</sup> Bei Unredlichkeiten, insbesondere bei der Benutzung oder der versuchten Benutzung von unerlaubten Hilfsmitteln, kann die Lehrperson die erreichte Note, das erreichte Prädikat oder die erreichte andere Bewertung für die Leistungserhebung bis zur niedrigsten möglichen Bewertung reduzieren.

#### § 24. Massnahmen zum Nachteilsausgleich

<sup>1</sup> Schülerinnen und Schüler, die aufgrund einer attestierten Entwicklungsstörung oder Behinderung bei Leistungserhebungen benachteiligt sind, haben Anspruch darauf, dass die äusseren Bedingungen, die Form oder auch die Aufgabenstellung der Leistungserhebung so verändert wird, dass der behinderungsbedingte Nachteil so gut wie möglich ausgeglichen wird.

<sup>2</sup> Die Anforderungen der Leistungserhebung müssen für alle Schülerinnen und Schüler gleichwertig sein.

<sup>3</sup> Die Entwicklungsstörung oder Behinderung muss durch eine vom Kanton bezeichnete Stelle attestiert werden.

<sup>4</sup> Die Schulleitung legt nach Vorlage des Attests und auf Antrag des Lehrpersonenteams (§ 92), in der BM auf Antrag der Lernberatung, die Massnahmen zum Nachteilsausgleich fest.

#### 6. Zeugnis

##### § 25. Anzahl der Zeugnisse

<sup>1</sup> Ab dem 2. Schuljahr erhalten die Schülerinnen und Schüler am Ende jedes Schuljahres ein Zeugnis.

<sup>2</sup> Zusätzlich zum Zeugnis am Schuljahresende erhalten die Schülerinnen und Schüler am Ende des ersten Semesters des 8. bis 11. Schuljahres sowie in der FMS, WMS, IMS und BM ein Zeugnis.

<sup>3</sup> In den Brückenangeboten erhalten die Schülerinnen und Schüler am Ende des ersten und zweiten Trimesters, im Brückenangebot integratives Profil des 12. Schuljahres am Ende des zweiten Trimesters, ein Zwischenzeugnis.

##### § 26. Inhalt der Zeugnisse

<sup>1</sup> Für die ersten beiden Schuljahre bestätigt das Zeugnis den Schulbesuch.

<sup>2</sup> Ab dem 3. Schuljahr gibt das Zeugnis Aufschluss über die Sachkompetenz der Schülerinnen und Schüler, den Schullaufbahnentscheid, die Teilnahme an zusätzlichen Angeboten und ab dem 9. Schuljahr die Regelmässigkeit des Schulbesuchs.

<sup>3</sup> ...

##### § 27. Sachkompetenz im Zeugnis

<sup>1</sup> Für die Pflicht- und Wahlpflichtfächer legt der Erziehungsrat, für die Wahlfächer die Volksschulleitung oder die Leitung Mittelschulen und Berufsbildung fest, ob die Sachkompetenz im Zeugnis beurteilt wird.

<sup>2</sup> In der BM wird die Sachkompetenz für alle unterrichteten Fächer im Zeugnis beurteilt.

<sup>3</sup> Im 3.-6. Schuljahr werden die Leistungen in den Fachbereichen oder Fächern mit einem Prädikat beurteilt.

<sup>4</sup> Im 7.-11. Schuljahr werden die Leistungen in den Fachbereichen oder Fächern mit Noten beurteilt.

<sup>5</sup> Im 12.-15. Schuljahr werden die Leistungen in den Fächern mit Noten beurteilt.

<sup>6</sup> In den Brückenangeboten werden die Leistungen in den Schwerpunktfächern Bildung und Praxis sowie den Wahlpflichtfächern mit Noten beurteilt oder es wird eine Teilnahmebestätigung ausgestellt.

##### § 28. Pflichtfächer, Wahlpflichtfächer und Wahlfächer

<sup>1</sup> Pflichtfächer sind Fächer, die besucht werden müssen.

<sup>2</sup> Wahlpflichtfächer sind in Gruppen geordnete Fächer, von denen eine bestimmte Auswahl besucht werden muss.

<sup>3</sup> Wahlfächer sind Fächer, die freiwillig besucht werden können.

##### § 29. Individuelle Lernziele im Zeugnis der Volksschule

<sup>1</sup> Wenn für ein Fachbereich oder ein Fach individuelle Lernziele festgelegt wurden, werden die Leistungen für diesen Fachbereich oder dieses Fach mit einem gesonderten Bericht in Worten beurteilt. Die Leistungen von besonders leistungsfähigen Schülerinnen und Schülern werden zusätzlich nach den regulären Bestimmungen mit Prädikaten oder Noten beurteilt.

<sup>2</sup> Im Zeugnis wird bei diesem Fachbereich oder Fach «individuelle Lernziele» eingetragen; davon ausgenommen sind die Zeugnisse von besonders leistungsfähigen Schülerinnen und Schülern.

<sup>3</sup> Wenn für die Mehrzahl der Fachbereiche oder Fächer individuelle Lernziele festgelegt wurden, kann das Zeugnis in Form eines Berichts in Worten ausgestellt werden.

##### § 30. Beurteilung der Sachkompetenz in den Fachbereichen oder Fächern

<sup>1</sup> Die zuständige Lehrperson beurteilt die Sachkompetenz in den Fachbereichen oder Fächern auf der Grundlage der während der massgeblichen Beurteilungsperiode erstellten Beurteilungsbelege (§ 21).

<sup>2</sup> Das Gewicht eines einzelnen Beurteilungsbelegs muss kleiner sein als 50%.

<sup>3</sup> Erfolgt die Beurteilung der Sachkompetenz durch eine Kombination von verschiedenen Beurteilungsformen, hat die zuständige Lehrperson eine Gesamtbeurteilung vorzunehmen.

<sup>4</sup> Wenn nicht genügend Beurteilungsbelege vorhanden sind, kann die Schulleitung ab dem 7. Schuljahr auf Antrag der zuständigen Lehrperson eine Semester- oder Jahresprüfung anordnen. Bleiben die Schülerinnen und Schüler dieser ohne wichtigen Grund fern, so wird die Note 1 gesetzt.

##### § 31. Einschätzung der Sachkompetenz in den Kompetenzbereichen der Fächer Deutsch und Mathematik

##### § 32. Prädikate für die Beurteilung der Sachkompetenz und die Bestätigung der Teilnahme an Angeboten

<sup>1</sup> Für die Beurteilung der Sachkompetenz werden die folgenden Prädikate verwendet: «hohe Anforderungen erreicht», «mittlere Anforderungen erreicht», «Grundanforderungen erreicht» und «Grundanforderungen nicht erreicht».

<sup>2</sup> Die Teilnahme an den Schwerpunktfächern Bildung und Praxis sowie den Wahlpflichtfächern in den Brückenangeboten, den Wahlfächern und den zusätzlichen Angeboten wird durch den Eintrag «besucht» bestätigt..

### § 33. Noten für die Beurteilung der Sachkompetenz

<sup>1</sup> Für die Beurteilung der Sachkompetenz werden ganze Noten von 6 bis 1 und die dazwischenliegenden halben Noten verwendet.

<sup>2</sup> Den Noten kommen die folgenden Bedeutungen zu: 6 = sehr gut; 5 = gut; 4 = genügend; 3 = ungenügend; 2 = schwach; 1 = sehr schwach oder nicht erbrachte Leistung.

<sup>3</sup> Noten unter 4 stehen für nicht genügende Leistungen.

(...)

## VII. ÜBERTRITT VON DER SEKUNDARSCHULE IN DIE WEITERFÜHRENDEN SCHULEN

### § 65. Übertritt von der Sekundarschule in eine weiterführende Schule

<sup>1</sup> Die Schülerinnen und Schüler der Sekundarschule können nach dem 11. Schuljahr in die weiterführende Schule übertreten, für die sie die Berechtigung erreichen.

(...)

### § 67. Verfahren im 11. Schuljahr für den Übertritt in das Gymnasium und die FMS

<sup>1</sup> Schülerinnen und Schüler, die in einem der beiden Zeugnisse des 11. Schuljahres die Berechtigung für den Übertritt nach den §§ 69 oder 70 erreichen, können provisorisch in das Gymnasium oder die FMS übertreten.

<sup>2</sup> Schülerinnen und Schüler, die in beiden Zeugnissen des 11. Schuljahres die Berechtigung für den Übertritt nach den §§ 69 oder 70 erreichen, können definitiv in das Gymnasium oder die FMS übertreten.

<sup>3</sup> Schülerinnen und Schüler, welche die freiwillige Aufnahmeprüfung nach § 57b Abs. 2 des Schulgesetzes bestanden haben, können provisorisch in die entsprechende weiterführende Schule übertreten. Die freiwillige Aufnahmeprüfung findet in der ersten Hälfte des zweiten Semesters des 11. Schuljahres statt.

### § 68. Verfahren im 11. Schuljahr für den Übertritt in die IMS, WMS und BM

<sup>1</sup> Schülerinnen und Schüler, die in einem der beiden Zeugnisse des 11. Schuljahres die Berechtigung für den Übertritt nach § 70 erreichen, können definitiv in die IMS, WMS oder BM übertreten.

<sup>2</sup> Die Schülerinnen und Schüler, welche die freiwillige Aufnahmeprüfung nach § 57b Abs. 2 des Schulgesetzes bestanden haben, können definitiv in die entsprechende weiterführende Schule übertreten. Die freiwillige Aufnahmeprüfung findet in der ersten Hälfte des zweiten Semesters des 11. Schuljahres statt.

### § 69. Berechtigung für den Übertritt in das Gymnasium

<sup>1</sup> In das Gymnasium (sowie in die FMS, WMS, IMS und BM) können die Schülerinnen und Schüler übertreten, welche die Sekundarschule wie folgt abgeschlossen haben:

a) der Durchschnitt der Zeugnisnoten in allen Pflicht- und Wahlpflichtfächern ergibt:

aa) für Schülerinnen und Schüler des P-Zugs mindestens 4,0;

ab) für Schülerinnen und Schüler des E-Zugs mindestens 5,0;

und

b) die Summe der doppelt gezählten Zeugnisnoten in den Fächern Deutsch und Mathematik und der einfach gezählten Zeugnisnoten in den Fächern Natur/Technik, Räume/Zeiten/Gesellschaften, Französisch und Englisch ergibt:

ba) für Schülerinnen und Schüler des P-Zugs mindestens den Wert 34 ( $2 \cdot D + 2 \cdot M + NT + RZG + F + E \geq 34$ );

bb) für Schülerinnen und Schüler des E-Zugs mindestens den Wert 40 ( $2 \cdot D + 2 \cdot M + NT + RZG + F + E \geq 40$ ).

<sup>2</sup> In das Zeugnis wird «Berechtigung für den Übertritt in das Gymnasium, die FMS, IMS, WMS und BM» eingetragen.

### § 70. Berechtigung für den Übertritt in die FMS, IMS, WMS und BM

<sup>1</sup> In die FMS, IMS, WMS und BM können die Schülerinnen und Schüler übertreten, welche die Sekundarschule wie folgt abgeschlossen haben:

a) der Durchschnitt der Zeugnisnoten in allen Pflicht- und Wahlpflichtfächern ergibt:

aa) für Schülerinnen und Schüler des P-Zugs mindestens 4,0;

ab) für Schülerinnen und Schüler des E-Zugs mindestens 4,5;

ac) für Schülerinnen und Schüler des A-Zugs mindestens 5,5;

und

b) die Summe der doppelt gezählten Zeugnisnoten in den Fächern Deutsch und Mathematik und der einfach gezählten Zeugnisnoten in den Fächern Natur/Technik, Räume/Zeiten/Gesellschaften, Französisch und Englisch ergibt:

ba) für Schülerinnen und Schüler des P-Zugs mindestens den Wert 32 ( $2 \cdot D + 2 \cdot M + NT + RZG + F + E \geq 32$ );

bb) für Schülerinnen und Schüler des E-Zugs mindestens den Wert 36 ( $2 \cdot D + 2 \cdot M + NT + RZG + F + E \geq 36$ );

bc) für Schülerinnen und Schüler des A-Zugs mindestens den Wert 42 ( $2 \cdot D + 2 \cdot M + NT + RZG + F + E \geq 42$ ).

<sup>2</sup> In das Zeugnis wird «Berechtigung für den Übertritt in die FMS, IMS, WMS und BM» eingetragen.





## Übertrittszeugnis

---

**Sekundarschule, 3. Klasse, 1. Semester**

**Niveau P**

Name / Vorname

Geburtsdatum

Schuljahr 2019/20

Schule / Klasse Minerva Volksschule Basel, P3

**Bemerkungen**

**Schullaufbahnentscheid**

befördert

**Unbegründete Absenzen** 0 Verspätungen 0 Fehltage

Datum: Unterschrift der verantwortlichen Lehrperson:

**Von dem Schüler sowie den Erziehungsberechtigten zur Kenntnis genommen.**

Datum: Unterschrift Erziehungsberechtigte:

Datum: Unterschrift Schüler:

## Fachbereiche und Fächer

**Sekundarschule, 3. Klasse, 1. Semester**

**Niveau P**

<b>Fach</b>	<b>Note</b>
Deutsch	
Französisch	
Englisch	
Mathematik	
Science (Sc)	
History (Gs)	
Geografie (Gg)	
Informatik	
Sport	
Arts	
<b>Notendurchschnitt</b>	

### **Berechtigung für den Übertritt in eine weiterführende Schule**

Die provisorische oder definitive Berechtigung für den Übertritt in die FMS oder ins Gymnasium wird aufgrund der beiden Semesterzeugnisse der 3. Sekundarschulklasse festgelegt. Die definitive Berechtigung für den Übertritt in die BM, IMS oder WMS wird aufgrund eines der beiden Semesterzeugnisse der 3. Sekundarschulklasse festgelegt. Zur beruflichen Grundbildung sind alle Schülerinnen und Schüler zugelassen. Die Voraussetzung dazu bildet ein abgeschlossener Lehrvertrag.

Berechnung:

Der Durchschnitt der Zeugnisnoten ergibt 0.00

Der Notenwert aufgrund der Berechnung  $2 \cdot D + 2 \cdot M + Sc + (Gg + Gs) / 2 + F + E$  ergibt 0.00

Aufgrund des Notendurchschnitts und Notenwerts des Zeugnisses des 1. Semesters der 3. Sekundarschulklasse ergibt sich die Berechtigung für den Übertritt in die/das

<b>BM</b>	<b>WMS</b>	<b>IMS</b>	<b>FMS</b>	<b>Gymnasium</b>
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

**Anhang: Auszug aus der Vereinbarung betreffend den Übertritt von Schülerinnen und Schülern zwischen der Minerva Volksschule Basel und den Schulen des Kantons Basel-Stadt für die Schuljahre 2019/20 – 2022/23 vom 20. Dezember 2019**

Für die Leistungsbeurteilung sowie den Übertritt in eine weiterführende Schule gelten die §§ 19–33 und 65–70 der Schullaufbahnverordnung des Kantons Basel-Stadt sinngemäss (siehe Anhang 1) wie folgt:

- a) Es werden zwei Übertrittszeugnisse ausgestellt. Diese werden spätestens an dem Termin abgegeben, an dem auch die Schülerinnen und Schüler der staatlichen Schulen des Kantons Basel-Stadt die Semesterzeugnisse erhalten (1. Semesterzeugnis: Mitte Januar; 2. Semesterzeugnis: 2 Wochen vor den Sommerferien).
- b) Die Leistungen in den Fachbereichen und Fächern werden mit den Noten 6-1 und den dazwischenliegenden halben Noten beurteilt.
- c) Das Gewicht eines einzelnen Beurteilungsbelegs für die Beurteilung der Sachkompetenz in einem Fachbereich oder Fach muss kleiner sein als 50%.
- d) Für die Übertrittsberechtigung gilt:
- da) In das Gymnasium (sowie in die FMS, WMS, IMS und BM) können die Schülerinnen und Schüler übertreten, welche das 11. Schuljahr wie folgt abgeschlossen haben:
- daa) der Durchschnitt der Zeugnisnoten in allen Pflicht- und Wahlpflichtfächern ergibt:
- daaa) für Schülerinnen und Schüler des Niveaus P mindestens 4,0;
- daab) für Schülerinnen und Schüler des Niveaus E mindestens 5,0; und
- dab) die Summe der doppelt gezählten Zeugnisnoten in den Fächern Deutsch und Mathematik und der einfach gezählten Zeugnisnoten in den Fächern Science (P-Niveau) bzw. Naturkunde (E-Niveau), Französisch und Englisch sowie für das Niveau P den einfach gezählten gerundeten Durchschnitt der Zeugnisnoten in den Fächern Geografie und Geschichte und für das Niveau E die einfach gezählte Zeugnisnote des Fachbereichs Mensch und Gesellschaft ergibt:
- daba) für Schülerinnen und Schüler des Niveaus P mindestens den Wert  $34 (2 \cdot D + 2 \cdot M + Sc + (Gg + Gs) / 2 + F + E \geq 34)$ ;
- dabb) für Schülerinnen und Schüler des Niveaus E mindestens den Wert  $40 (2 \cdot D + 2 \cdot M + NaK + MuG + F + E \geq 40)$ .
- db) In die FMS, IMS, WMS und BM können die Schülerinnen und Schüler übertreten, welche das 11. Schuljahr wie folgt abgeschlossen haben:
- dba) der Durchschnitt der Zeugnisnoten in allen Pflicht- und Wahlpflichtfächern ergibt:
- dbaa) für Schülerinnen und Schüler des Niveaus P mindestens 4,0;
- dbab) für Schülerinnen und Schüler des Niveaus E mindestens 4,5; und
- dbb) die Summe der doppelt gezählten Zeugnisnoten in den Fächern Deutsch und Mathematik und der einfach gezählten Zeugnisnoten in den Fächern Science (P-Niveau) bzw. Naturkunde (E-Niveau), Französisch und Englisch sowie für das Niveau P den einfach gezählten gerundeten Durchschnitt der Zeugnisnoten in den Fächern Geografie und Geschichte und für das Niveau E die einfach gezählte Zeugnisnote des Fachbereichs Mensch und Gesellschaft ergibt:
- dbba) für Schülerinnen und Schüler des Niveaus P mindestens den Wert  $32 (2 \cdot D + 2 \cdot M + Sc + (Gg + Gs) / 2 + F + E \geq 32)$ ;
- dbbb) für Schülerinnen und Schüler des Niveaus E mindestens den Wert  $36 (2 \cdot D + 2 \cdot M + NaK + MuG + F + E \geq 36)$ .
- e) Die Schülerinnen und Schüler werden wie folgt aufgenommen:
- ea) In das Gymnasium und die FMS provisorisch oder definitiv: Wenn die Schülerinnen und Schüler in einem der beiden Semesterzeugnisse die Berechtigung für den Übertritt gemäss lit. da oder db erreichen, werden sie provisorisch in die betreffende weiterführende Schule aufgenommen. Wenn die Schülerinnen und Schüler in beiden Semesterzeugnissen die Berechtigung für den Übertritt gemäss lit. da oder db erreichen, werden sie definitiv in die betreffende weiterführende Schule aufgenommen.

eb) In die IMS, WMS und BM definitiv: Wenn die Schülerinnen und Schüler in einem der beiden Zeugnisse des 11. Schuljahres die Berechtigung für den Übertritt gemäss lit. da oder db erreichen. Für die Aufnahme in die IMS muss zusätzlich erfolgreich eine Eignungsabklärung absolviert werden.

f) Die Schülerinnen und Schüler der Minerva, die ihren Wohnsitz im Kanton Basel-Stadt haben und die die Berechtigung für die gewünschte weiterführende Schule nicht erreicht haben, können nach erfolgreicher Absolvierung der freiwilligen Aufnahmeprüfung des Kantons Basel-Stadt provisorisch in das Gymnasium und die FMS sowie definitiv in die IMS, WMS und BM aufgenommen werden. Für die Aufnahme in die IMS muss zusätzlich erfolgreich eine Eignungsabklärung absolviert werden. Die freiwillige Aufnahmeprüfung findet jeweils zwischen den Fasnachts- und Sportferien und den Frühjahrsferien statt. Die Anmeldung zur freiwilligen Aufnahmeprüfung erfolgt gleichzeitig mit der Anmeldung zu den weiterführenden Schulen (Ziff. 4).

## Übertrittszeugnis

---

**Sekundarschule, 3. Klasse, 2. Semester**

**Niveau P**

Name / Vorname

Geburtsdatum

Schuljahr                      2019/20

Schule / Klasse                Minerva Volksschule Basel, P3

**Bemerkungen**

**Schullaufbahnentscheid**

befördert

**Unbegründete Absenzen** 0 Verspätungen    0 Fehltage

Datum:                                      Unterschrift der verantwortlichen Lehrperson:

**Von dem Schüler sowie den Erziehungsberechtigten zur Kenntnis genommen.**

Datum:                                      Unterschrift Erziehungsberechtigte:

Datum:                                      Unterschrift Schüler:

**Fachbereiche und Fächer**

**Sekundarschule, 3. Klasse, 2. Semester, Niveau P**

Fach	Note
Deutsch	
Französisch	
Englisch	
Mathematik	
Science (Sc)	
History (Gs)	
Geografie (Gg)	
Informatik	
Sport	
Arts	
<b>Notendurchschnitt</b>	

**Berechtigung für den Übertritt in eine weiterführende Schule:** Die provisorische oder definitive Berechtigung für den Übertritt in die FMS oder ins Gymnasium wird aufgrund der beiden Semesterzeugnisse der 3. Sekundarschulklasse festgelegt. Die definitive Berechtigung für den Übertritt in die BM, IMS oder WMS wird aufgrund eines der beiden Semesterzeugnisse der 3. Sekundarschulklasse festgelegt. Zur beruflichen Grundbildung sind alle Schülerinnen und Schüler zugelassen. Die Voraussetzung dazu bildet ein abgeschlossener Lehrvertrag.

Berechnung:

Der Durchschnitt der Zeugnisnoten ergibt 0.00

Der Notenwert aufgrund der Berechnung  $2 \cdot D + 2 \cdot M + Sc + (Gg + Gs) / 2 + F + E$  ergibt 0.00

Aufgrund des Notendurchschnitts und Notenwerts des Zeugnisses des 2. Semesters der 3. Sekundarschulklasse ergibt sich die Berechtigung für den Übertritt in die/das

<b>BM</b>	<b>WMS</b>	<b>IMS</b>	<b>FMS</b>	<b>Gymnasium</b>
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

**Definitive und provisorische Berechtigung für den Übertritt:** Aufgrund der beiden Zeugnisse der 3. Sekundarschulklasse ergibt sich die folgende Berechtigung für den Übertritt in eine der weiterführenden Schulen:

**Definitive Berechtigung** für den Übertritt in die/das

<b>BM</b>	<b>WMS</b>	<b>IMS</b>	<b>FMS</b>	<b>Gymnasium</b>
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

**Provisorische Berechtigung** für den Übertritt in die/das

<b>FMS</b>	<b>Gymnasium</b>
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

**Anhang: Auszug aus der Vereinbarung betreffend den Übertritt von Schülerinnen und Schülern zwischen der Minerva Volksschule Basel und den Schulen des Kantons Basel-Stadt für die Schuljahre 2019/20 – 2022/23 vom 20. Dezember 2019**

Für die Leistungsbeurteilung sowie den Übertritt in eine weiterführende Schule gelten die §§ 19–33 und 65–70 der Schullaufbahnverordnung des Kantons Basel-Stadt sinngemäss (siehe Anhang 1) wie folgt:

a) Es werden zwei Übertrittszeugnisse ausgestellt. Diese werden spätestens an dem Termin abgegeben, an dem auch die Schülerinnen und Schüler der staatlichen Schulen des Kantons Basel-Stadt die Semesterzeugnisse erhalten (1. Semesterzeugnis: Mitte Januar; 2. Semesterzeugnis: 2 Wochen vor den Sommerferien).

b) Die Leistungen in den Fachbereichen und Fächern werden mit den Noten 6-1 und den dazwischenliegenden halben Noten beurteilt.

c) Das Gewicht eines einzelnen Beurteilungsbelegs für die Beurteilung der Sachkompetenz in einem Fachbereich oder Fach muss kleiner sein als 50%.

d) Für die Übertrittsberechtigung gilt:

da) In das Gymnasium (sowie in die FMS, WMS, IMS und BM) können die Schülerinnen und Schüler übertreten, welche das 11. Schuljahr wie folgt abgeschlossen haben:

daa) der Durchschnitt der Zeugnisnoten in allen Pflicht- und Wahlpflichtfächern ergibt:

daaa) für Schülerinnen und Schüler des Niveaus P mindestens 4,0;

daab) für Schülerinnen und Schüler des Niveaus E mindestens 5,0; und

dab) die Summe der doppelt gezählten Zeugnisnoten in den Fächern Deutsch und Mathematik und der einfach gezählten Zeugnisnoten in den Fächern Science (P-Niveau) bzw. Naturkunde (E-Niveau), Französisch und Englisch sowie für das Niveau P den einfach gezählten gerundeten Durchschnitt der Zeugnisnoten in den Fächern Geografie und Geschichte und für das Niveau E die einfach gezählte Zeugnisnote des Fachbereichs Mensch und Gesellschaft ergibt:

daba) für Schülerinnen und Schüler des Niveaus P mindestens den Wert  $34 (2 \cdot D + 2 \cdot M + Sc + (Gg + Gs) / 2 + F + E \geq 34)$ ;

dabb) für Schülerinnen und Schüler des Niveaus E mindestens den Wert  $40 (2 \cdot D + 2 \cdot M + NaK + MuG + F + E \geq 40)$ .

db) In die FMS, IMS, WMS und BM können die Schülerinnen und Schüler übertreten, welche das 11. Schuljahr wie folgt abgeschlossen haben:

dba) der Durchschnitt der Zeugnisnoten in allen Pflicht- und Wahlpflichtfächern ergibt:

dbaa) für Schülerinnen und Schüler des Niveaus P mindestens 4,0;

dbab) für Schülerinnen und Schüler des Niveaus E mindestens 4,5; und

dbb) die Summe der doppelt gezählten Zeugnisnoten in den Fächern Deutsch und Mathematik und der einfach gezählten Zeugnisnoten in den Fächern Science (P-Niveau) bzw. Naturkunde (E-Niveau), Französisch und Englisch sowie für das Niveau P den einfach gezählten gerundeten Durchschnitt der Zeugnisnoten in den Fächern Geografie und Geschichte und für das Niveau E die einfach gezählte Zeugnisnote des Fachbereichs Mensch und Gesellschaft ergibt:

dbba) für Schülerinnen und Schüler des Niveaus P mindestens den Wert  $32 (2 \cdot D + 2 \cdot M + Sc + (Gg + Gs) / 2 + F + E \geq 32)$ ;

dbbb) für Schülerinnen und Schüler des Niveaus E mindestens den Wert  $36 (2 \cdot D + 2 \cdot M + NaK + MuG + F + E \geq 36)$ .

e) Die Schülerinnen und Schüler werden wie folgt aufgenommen:

ea) In das Gymnasium und die FMS provisorisch oder definitiv: Wenn die Schülerinnen und Schüler in einem der beiden Semesterzeugnisse die Berechtigung für den Übertritt gemäss lit. da oder db erreichen, werden sie provisorisch in die betreffende weiterführende Schule aufgenommen. Wenn die Schülerinnen und Schüler in beiden Semesterzeugnissen die Berechtigung für den Übertritt gemäss lit. da oder db erreichen, werden sie definitiv in die betreffende weiterführende Schule aufgenommen.

eb) In die IMS, WMS und BM definitiv: Wenn die Schülerinnen und Schüler in einem der beiden Zeugnisse des 11. Schuljahres die Berechtigung für den Übertritt gemäss lit. da oder db erreichen. Für die Aufnahme in die IMS muss zusätzlich erfolgreich eine Eignungsabklärung absolviert werden.

f) Die Schülerinnen und Schüler der Minerva, die ihren Wohnsitz im Kanton Basel-Stadt haben und die die Berechtigung für die gewünschte weiterführende Schule nicht erreicht haben, können nach erfolgreicher Absolvierung der freiwilligen Aufnahmeprüfung des Kantons Basel-Stadt provisorisch in das Gymnasium und die FMS sowie definitiv in die IMS, WMS und BM aufgenommen werden. Für die Aufnahme in die IMS muss zusätzlich erfolgreich eine Eignungsabklärung absolviert werden. Die freiwillige Aufnahmeprüfung findet jeweils zwischen den Fasnachts- und Sportferien und den Frühjahrsferien statt. Die Anmeldung zur freiwilligen Aufnahmeprüfung erfolgt gleichzeitig mit der Anmeldung zu den weiterführenden Schulen (Ziff. 4).



## Übertrittszeugnis

---

**Sekundarschule, 3. Klasse, 1. Semester**

**Niveau E**

Name / Vorname

Geburtsdatum

Schuljahr 2019/20

Schule / Klasse Minerva Volksschule Basel, E3

**Bemerkungen**

**Schullaufbahnentscheid**

befördert

**Unbegründete Absenzen 0 Verspätungen 0 Fehltage**

Datum: Unterschrift der verantwortlichen Lehrperson:

**Von dem Schüler sowie den Erziehungsberechtigten zur Kenntnis genommen.**

Datum: Unterschrift Erziehungsberechtigte:

Datum: Unterschrift Schüler:

## Fachbereiche und Fächer

Sekundarschule, 3. Klasse, 1. Semester

Niveau E

Fach	Note
Deutsch	
Französisch	
Englisch	
Mathematik	
Naturkunde (NaK)	
Mensch und Gesellschaft (MuG)	
Informatik	
Sport	
Bildnerisches Gestalten / Werken	
<b>Notendurchschnitt</b>	

### Berechtigung für den Übertritt in eine weiterführende Schule

Die provisorische oder definitive Berechtigung für den Übertritt in die FMS oder ins Gymnasium wird aufgrund der beiden Semesterzeugnisse der 3. Sekundarschulklasse festgelegt. Die definitive Berechtigung für den Übertritt in die BM, IMS oder WMS wird aufgrund eines der beiden Semesterzeugnisse der 3. Sekundarschulklasse festgelegt. Zur beruflichen Grundbildung sind alle Schülerinnen und Schüler zugelassen. Die Voraussetzung dazu bildet ein abgeschlossener Lehrvertrag.

Berechnung:

Der Durchschnitt der Zeugnisnoten ergibt 0.00

Der Notenwert aufgrund der Berechnung  $2 \cdot D + 2 \cdot M + NaK + MuG + F + E$  ergibt 0.00

Aufgrund des Notendurchschnitts und Notenwerts des Zeugnisses des 1. Semesters der 3. Sekundarschulklasse ergibt sich die Berechtigung für den Übertritt in die/das

**BM      WMS      IMS      FMS      Gymnasium**

**Anhang: Auszug aus der Vereinbarung betreffend den Übertritt von Schülerinnen und Schülern zwischen der Minerva Volksschule Basel und den Schulen des Kantons Basel-Stadt für die Schuljahre 2019/20 – 2022/23 vom 20. Dezember 2019**

Für die Leistungsbeurteilung sowie den Übertritt in eine weiterführende Schule gelten die §§ 19–33 und 65–70 der Schullaufbahnverordnung des Kantons Basel-Stadt sinngemäss (siehe Anhang 1) wie folgt:

a) Es werden zwei Übertrittszeugnisse ausgestellt. Diese werden spätestens an dem Termin abgegeben, an dem auch die Schülerinnen und Schüler der staatlichen Schulen des Kantons Basel-Stadt die Semesterzeugnisse erhalten (1. Semesterzeugnis: Mitte Januar; 2. Semesterzeugnis: 2 Wochen vor den Sommerferien).

b) Die Leistungen in den Fachbereichen und Fächern werden mit den Noten 6-1 und den dazwischenliegenden halben Noten beurteilt.

c) Das Gewicht eines einzelnen Beurteilungsbelegs für die Beurteilung der Sachkompetenz in einem Fachbereich oder Fach muss kleiner sein als 50%.

d) Für die Übertrittsberechtigung gilt:

da) In das Gymnasium (sowie in die FMS, WMS, IMS und BM) können die Schülerinnen und Schüler übertreten, welche das 11. Schuljahr wie folgt abgeschlossen haben:

daa) der Durchschnitt der Zeugnisnoten in allen Pflicht- und Wahlpflichtfächern ergibt:

daaa) für Schülerinnen und Schüler des Niveaus P mindestens 4,0;

daab) für Schülerinnen und Schüler des Niveaus E mindestens 5,0; und

dab) die Summe der doppelt gezählten Zeugnisnoten in den Fächern Deutsch und Mathematik und der einfach gezählten Zeugnisnoten in den Fächern Science (P-Niveau) bzw. Naturkunde (E-Niveau), Französisch und Englisch sowie für das Niveau P den einfach gezählten gerundeten Durchschnitt der Zeugnisnoten in den Fächern Geografie und Geschichte und für das Niveau E die einfach gezählte Zeugnisnote des Fachbereichs Mensch und Gesellschaft ergibt:

daba) für Schülerinnen und Schüler des Niveaus P mindestens den Wert 34 ( $2 \cdot D + 2 \cdot M + Sc + (Gg + Gs) / 2 + F + E \geq 34$ );

dabb) für Schülerinnen und Schüler des Niveaus E mindestens den Wert 40 ( $2 \cdot D + 2 \cdot M + NaK + MuG + F + E \geq 40$ ).

db) In die FMS, IMS, WMS und BM können die Schülerinnen und Schüler übertreten, welche das 11. Schuljahr wie folgt abgeschlossen haben:

dba) der Durchschnitt der Zeugnisnoten in allen Pflicht- und Wahlpflichtfächern ergibt:

dbaa) für Schülerinnen und Schüler des Niveaus P mindestens 4,0;

dbab) für Schülerinnen und Schüler des Niveaus E mindestens 4,5; und

dbb) die Summe der doppelt gezählten Zeugnisnoten in den Fächern Deutsch und Mathematik und der einfach gezählten Zeugnisnoten in den Fächern Science (P-Niveau) bzw. Naturkunde (E-Niveau), Französisch und Englisch sowie für das Niveau P den einfach gezählten gerundeten Durchschnitt der Zeugnisnoten in den Fächern Geografie und Geschichte und für das Niveau E die einfach gezählte Zeugnisnote des Fachbereichs Mensch und Gesellschaft ergibt:

dbba) für Schülerinnen und Schüler des Niveaus P mindestens den Wert 32

( $2 \cdot D + 2 \cdot M + Sc + (Gg + Gs) / 2 + F + E \geq 32$ );

dbbb) für Schülerinnen und Schüler des Niveaus E mindestens den Wert 36 ( $2 \cdot D + 2 \cdot M + NaK + MuG + F + E \geq 36$ ).

e) Die Schülerinnen und Schüler werden wie folgt aufgenommen:

ea) In das Gymnasium und die FMS provisorisch oder definitiv: Wenn die Schülerinnen und Schüler in einem der beiden Semesterzeugnisse die Berechtigung für den Übertritt gemäss lit. da oder db erreichen, werden sie provisorisch in die betreffende weiterführende Schule aufgenommen. Wenn die Schülerinnen und Schüler in beiden Semesterzeugnissen die Berechtigung für den Übertritt gemäss lit. da oder db erreichen, werden sie definitiv in die betreffende weiterführende Schule aufgenommen.

eb) In die IMS, WMS und BM definitiv: Wenn die Schülerinnen und Schüler in einem der beiden Zeugnisse des 11. Schuljahres die Berechtigung für den Übertritt gemäss lit. da oder db erreichen. Für die Aufnahme in die IMS muss zusätzlich erfolgreich eine Eignungsabklärung absolviert werden.

f) Die Schülerinnen und Schüler der Minerva, die ihren Wohnsitz im Kanton Basel-Stadt haben und die die Berechtigung für die gewünschte weiterführende Schule nicht erreicht haben, können nach erfolgreicher Absolvierung der freiwilligen Aufnahmeprüfung des Kantons Basel-Stadt provisorisch in das Gymnasium und die FMS sowie definitiv in die IMS, WMS und BM aufgenommen werden. Für die Aufnahme in die IMS muss zusätzlich erfolgreich eine Eignungsabklärung absolviert werden. Die freiwillige Aufnahmeprüfung findet jeweils zwischen den Fasnachts- und Sportferien und den Frühjahrsferien statt. Die Anmeldung zur freiwilligen Aufnahmeprüfung erfolgt gleichzeitig mit der Anmeldung zu den weiterführenden Schulen (Ziff. 4).

## Übertrittszeugnis

---

**Sekundarschule, 3. Klasse, 2. Semester**

**Niveau E**

Name / Vorname

Geburtsdatum

Schuljahr 2019/20

Schule / Klasse Minerva Volksschule Basel, E3

**Bemerkungen**

**Schullaufbahnentscheid**

befördert

**Unbegründete Absenzen 0 Verspätungen 0 Fehltage**

Datum: Unterschrift der verantwortlichen Lehrperson:

**Von dem Schüler sowie den Erziehungsberechtigten zur Kenntnis genommen.**

Datum: Unterschrift Erziehungsberechtigte:

Datum: Unterschrift Schüler:

## Fachbereiche und Fächer

### Sekundarschule, 3. Klasse, 2. Semester, Niveau E

Fach	Note
Deutsch	
Französisch	
Englisch	
Mathematik	
Naturkunde (NaK)	
Mensch und Gesellschaft (MuG)	
Informatik	
Sport	
Bildnerisches Gestalten / Werken	
<b>Notendurchschnitt</b>	

**Berechtigung für den Übertritt in eine weiterführende Schule:** Die provisorische oder definitive Berechtigung für den Übertritt in die FMS oder ins Gymnasium wird aufgrund der beiden Semesterzeugnisse der 3. Sekundarschulklasse festgelegt. Die definitive Berechtigung für den Übertritt in die BM, IMS oder WMS wird aufgrund eines der beiden Semesterzeugnisse der 3. Sekundarschulklasse festgelegt. Zur beruflichen Grundbildung sind alle Schülerinnen und Schüler zugelassen. Die Voraussetzung dazu bildet ein abgeschlossener Lehrvertrag.

Berechnung:

Der Durchschnitt der Zeugnisnoten ergibt 0.00

Der Notenwert aufgrund der Berechnung  $2 \cdot D + 2 \cdot M + NaK + (MuG) / 2 + F + E$  ergibt 0.00

Aufgrund des Notendurchschnitts und Notenwerts des Zeugnisses des 2. Semesters der 3. Sekundarschulklasse ergibt sich die Berechtigung für den Übertritt in die/das

BM	WMS	IMS	FMS	Gymnasium
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

**Definitive und provisorische Berechtigung für den Übertritt:** Aufgrund der beiden Zeugnisse der 3. Sekundarschulklasse ergibt sich die folgende Berechtigung für den Übertritt in eine der weiterführenden Schulen:

**Definitive Berechtigung** für den Übertritt in die/das

BM	WMS	IMS	FMS	Gymnasium
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

**Provisorische Berechtigung** für den Übertritt in die/das

FMS	Gymnasium
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

**Anhang: Auszug aus der Vereinbarung betreffend den Übertritt von Schülerinnen und Schülern zwischen der Minerva Volksschule Basel und den Schulen des Kantons Basel-Stadt für die Schuljahre 2019/20 – 2022/23 vom 20. Dezember 2019**

Für die Leistungsbeurteilung sowie den Übertritt in eine weiterführende Schule gelten die §§ 19–33 und 65–70 der Schullaufbahnverordnung des Kantons Basel-Stadt sinngemäss (siehe Anhang 1) wie folgt:

- a) Es werden zwei Übertrittszeugnisse ausgestellt. Diese werden spätestens an dem Termin abgegeben, an dem auch die Schülerinnen und Schüler der staatlichen Schulen des Kantons Basel-Stadt die Semesterzeugnisse erhalten (1. Semesterzeugnis: Mitte Januar; 2. Semesterzeugnis: 2 Wochen vor den Sommerferien).
- b) Die Leistungen in den Fachbereichen und Fächern werden mit den Noten 6-1 und den dazwischenliegenden halben Noten beurteilt.
- c) Das Gewicht eines einzelnen Beurteilungsbelegs für die Beurteilung der Sachkompetenz in einem Fachbereich oder Fach muss kleiner sein als 50%.
- d) Für die Übertrittsberechtigung gilt:
- da) In das Gymnasium (sowie in die FMS, WMS, IMS und BM) können die Schülerinnen und Schüler übertreten, welche das 11. Schuljahr wie folgt abgeschlossen haben:
- daa) der Durchschnitt der Zeugnisnoten in allen Pflicht- und Wahlpflichtfächern ergibt:
- daaa) für Schülerinnen und Schüler des Niveaus P mindestens 4,0;
- daab) für Schülerinnen und Schüler des Niveaus E mindestens 5,0; und
- dab) die Summe der doppelt gezählten Zeugnisnoten in den Fächern Deutsch und Mathematik und der einfach gezählten Zeugnisnoten in den Fächern Science (P-Niveau) bzw. Naturkunde (E-Niveau), Französisch und Englisch sowie für das Niveau P den einfach gezählten gerundeten Durchschnitt der Zeugnisnoten in den Fächern Geografie und Geschichte und für das Niveau E die einfach gezählte Zeugnisnote des Fachbereichs Mensch und Gesellschaft ergibt:
- daba) für Schülerinnen und Schüler des Niveaus P mindestens den Wert  $34 (2 \cdot D + 2 \cdot M + Sc + (Gg + Gs) / 2 + F + E \geq 34)$ ;
- dabb) für Schülerinnen und Schüler des Niveaus E mindestens den Wert  $40 (2 \cdot D + 2 \cdot M + NaK + MuG + F + E \geq 40)$ .
- db) In die FMS, IMS, WMS und BM können die Schülerinnen und Schüler übertreten, welche das 11. Schuljahr wie folgt abgeschlossen haben:
- dba) der Durchschnitt der Zeugnisnoten in allen Pflicht- und Wahlpflichtfächern ergibt:
- dbaa) für Schülerinnen und Schüler des Niveaus P mindestens 4,0;
- dbab) für Schülerinnen und Schüler des Niveaus E mindestens 4,5; und
- dbb) die Summe der doppelt gezählten Zeugnisnoten in den Fächern Deutsch und Mathematik und der einfach gezählten Zeugnisnoten in den Fächern Science (P-Niveau) bzw. Naturkunde (E-Niveau), Französisch und Englisch sowie für das Niveau P den einfach gezählten gerundeten Durchschnitt der Zeugnisnoten in den Fächern Geografie und Geschichte und für das Niveau E die einfach gezählte Zeugnisnote des Fachbereichs Mensch und Gesellschaft ergibt:
- dbba) für Schülerinnen und Schüler des Niveaus P mindestens den Wert  $32 (2 \cdot D + 2 \cdot M + Sc + (Gg + Gs) / 2 + F + E \geq 32)$ ;
- dbbb) für Schülerinnen und Schüler des Niveaus E mindestens den Wert  $36 (2 \cdot D + 2 \cdot M + NaK + MuG + F + E \geq 36)$ .
- e) Die Schülerinnen und Schüler werden wie folgt aufgenommen:
- ea) In das Gymnasium und die FMS provisorisch oder definitiv: Wenn die Schülerinnen und Schüler in einem der beiden Semesterzeugnisse die Berechtigung für den Übertritt gemäss lit. da oder db erreichen, werden sie provisorisch in die betreffende weiterführende Schule aufgenommen. Wenn die Schülerinnen und Schüler in beiden Semesterzeugnissen die Berechtigung für den Übertritt gemäss lit. da oder db erreichen, werden sie definitiv in die betreffende weiterführende Schule aufgenommen.

eb) In die IMS, WMS und BM definitiv: Wenn die Schülerinnen und Schüler in einem der beiden Zeugnisse des 11. Schuljahres die Berechtigung für den Übertritt gemäss lit. da oder db erreichen. Für die Aufnahme in die IMS muss zusätzlich erfolgreich eine Eignungsabklärung absolviert werden.

f) Die Schülerinnen und Schüler der Minerva, die ihren Wohnsitz im Kanton Basel-Stadt haben und die die Berechtigung für die gewünschte weiterführende Schule nicht erreicht haben, können nach erfolgreicher Absolvierung der freiwilligen Aufnahmeprüfung des Kantons Basel-Stadt provisorisch in das Gymnasium und die FMS sowie definitiv in die IMS, WMS und BM aufgenommen werden. Für die Aufnahme in die IMS muss zusätzlich erfolgreich eine Eignungsabklärung absolviert werden. Die freiwillige Aufnahmeprüfung findet jeweils zwischen den Fasnachts- und Sportferien und den Frühjahrsferien statt. Die Anmeldung zur freiwilligen Aufnahmeprüfung erfolgt gleichzeitig mit der Anmeldung zu den weiterführenden Schulen (Ziff. 4).